

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Helvetia Artas Home für Hausrat, Kunst- und Wertsachen (AVB Artas Home)

AH-AVBH-2304

# Inhaltsverzeichnis

Stand: 01.04.2023

1	Versicherte Sachen	1	25	Beginn des Versicherungsschutzes	6
2	Vorsorgedeckung	2	26	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie und Folgen	
3	Versicherungsort	2		verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	6
4	Umzug in eine neue Wohnung	2	27	Folgeprämie	7
5	Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung von Eheleuten bzw.	_	28	Lastschriftverfahren	7
	Partnern	2	29	Ratenzahlung	7
6	Transportversicherung bei einem Umzug	2	30	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
7	Außenversicherung	3	31	Dauer und Ende des Vertrages	8
8	Zeitlicher Geltungsbereich	3	32	Kündigung nach dem Versicherungsfall	8
9	Versicherung für fremde Rechnung	3	33	Gefahrerhöhung	8
10	Versicherte Schäden (All-Risk-Deckung)	3	34	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	9
11	Nicht versicherte Schäden	3	35	Überversicherung	10
12	Verlust oder Totalschaden	4	36	Doppelversicherung	10
13	Teilschaden	4	37	Vollmacht des Versicherungsvertreters und des	
14	Übergang von Eigentumsrechten	4		Versicherungsmaklers	10
15	Berechnungsgrundlage der Entschädigung nach dem	_	38	Verjährung	10
	Versicherungsfall; Versicherungswert	4	39	Örtlich zuständiges Gericht	11
16	Anpassung der Versicherungssumme	4	40	Anzuwendendes Recht	11
17	Unterversicherung	4	41	Repräsentanten	11
18	Selbstbehalt	4	42	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	11
19	Zahlung der Entschädigung	4	43	Führungsklausel	11
20	Schadenregulierung im Ausland	5	44	Update-Garantie	12
21	Feststellung des Schadens	5	45	Cyberklausel	12
22	Wiedererlangung von abhanden gekommenen Objekten	5	46	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal	1
23	Sachverständigenverfahren	5		nicht zufrieden sind?	12
24	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	5	47	Versicherte Kosten und zusätzliche Leistungen	13

## 1 Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich oder pauschal benannten Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden.

Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertsachen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Hierzu zählen auch Hausrat, Kunstgegenstände und Wertsachen von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die am Versicherungsort behördlich gemeldet sind (nicht Mieter oder Untermieter).

- 1.1.1 Hausrat sind alle Sachen, die einem Haushalt zur privaten Nutzung, zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen
- 1.1.1.1 Hierzu gehören auch folgende Sachen:
  - selbstfahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher (auch Aufsitzrasenmäher), Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

- (2) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich Ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- (3) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- (4) Haustiere, das sind Tiere, die üblicher Weise artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische) sind über die Gesamtversicherungssumme für Hausrat mitversichert;
- (5) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Eigentümer einer Eigentumswohnung auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- (6) Anbaumöbel oder Küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt wurden;
- (7) Antike Möbel / Designmöbel;
- (8) Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen (nicht antik);
- (9) Sportgeräte;
- (10)nicht versicherungspflichtige bzw. zulassungspflichtige Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs.

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft • Berliner Str. 56-58 • 60311 Frankfurt a.M. • Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Neusiedler Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann, Markus Rehle Registergericht Frankfurt a.M. HRB 6645 • USt-IdNr. DE 114106960 • VSt-Nr. 807/V90807002596 • FeuerschSt-Nr. 837/F91837000636



- 1.1.1.2 Zusätzlich sind folgende Sachen bis zu den im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen mitversichert:
  - Antennen- und Einbruchmeldeanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen dienen;
  - (2) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon jedoch ausgeschlossen;
  - (3) Gebäude- und Mobiliarverglasung

Versicherungsschutz für die Gebäudeverglasung besteht jedoch nur für den Bereich, für den der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und sofern die Gebäudeverglasung nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dient.

#### 1.1.2 Wertsachen

Wertsachen sind

- Bargeld, Kreditkarten und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarten);
- (2) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- (3) Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Edelmetall;
- (4) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Autografen, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken, Skulpturen und Plastiken) sowie massiv hergestelltes Tafelsilber;
- (5) Antiquitäten, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
- (6) Antike Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen.

Für die Versicherung von Wertsachen gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen

## 1.1.3 Nicht versichert gelten

- Gebäudebestandteile, es sei denn sie wurden ausdrücklich genannt;
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie wurden ausdrücklich genannt;
- (3) Luft- und Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, sie wurden ausdrücklich genannt;
- (4) Hausrat von Mietern und Untermietern.

# 2 Vorsorgedeckung

Im Rahmen der im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen und genannten Entschädigungsgrenzen zur Vorsorgedeckung besteht Versicherungsschutz für

- 2.1 Neuanschaffungen
- 2.2 Werterhöhungen
- 2.3 Werterhöhungen von Kunstgegenständen nach Tod des Künstlers (zusätzliche Vorsorge).

## 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Dies gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein dokumentierte Wohnung des Versicherungsnehmers. Dazu

gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.

### 4 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein benannte Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn.

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von 6 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

Außerhalb der beiden Wohnungen besteht Versicherungsschutz während des Wohnungswechsels im Rahmen der vereinbarten Außenversicherung.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn.

Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer anzuzeigen. Verändern sich nach dem Umzug die Versicherungssummen durch verschiedene Neuzukäufe, muss hier eine entsprechende Summenanpassung erfolgen.

Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart (z. B. Einbruchmeldeanlage), so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob gleichwertige Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.

Verändert sich nach dem Wohnungswechsel der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zur Unterversicherung führen.

# 5 Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung von Eheleuten bzw. Partnern

Zieht bei einer Trennung einer der Versicherungsnehmer aus der Wohnung aus und bleibt der Partner in der bisherigen Wohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige gemeinsame Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Die Bezeichnung "Ehewohnung" gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

# 6 Transportversicherung bei einem Umzug

In Erweiterung der Außenversicherung gelten für den Transport vom bisherigen zum neuen Versicherungsort die



Hausrat-, Kunst- und Wertgegenstände nur gegen die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel, Elementar, Transportmittelunfall und Diebstahl des gesamten Transportmittels versichert. Die Kunstgegenstände müssen sach- und fachgerecht verpackt sein oder durch einen Kunstspediteur transportiert werden. Wertgegenstände sind auf dem Transportweg nur versichert, wenn diese durch den Versicherungsnehmer selbst transportiert werden und diese ständig beaufsichtigt werden.

# 7 Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder die er dessen Repräsentanten übergibt oder die dessen Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des vereinbarten Versicherungsortes befinden. Ein Zeitraum von mehr als neun Monaten ist nicht mehr vorübergehend.

Die jeweiligen Entschädigungsgrenzen und ggfs. abweichende Zeiträume für die Außenversicherung werden im Versicherungsschein vereinbart.

# 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die während der Versicherungsdauer eintreten.

# 9 Versicherung für fremde Rechnung

# 9.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

# 9.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

# 9.3 Kenntnis und Verhalten

- 9.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- 9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

# 10 Versicherte Schäden (All-Risk-Deckung)

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführten Sachen gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Vorbehalten bleiben die Ausschlüsse gemäß Ziffer 11.

# 11 Nicht versicherte Schäden

Sofern im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) für Schäden durch bzw. infolge von

11.1 Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhe, Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme;

- 11.2 Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktive Substanzen und den daraus resultierenden Folgeschäden sowie Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, elektromagnetischen Waffen oder Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
- 11.3 Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug, Erpressung;
- 11.4 Sturmflut;
- 11.5 Mängeln, die dem Objekt anhaften, natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit und/oder Verarbeitung, allmählicher Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß, Verderb oder Verfall, Vergrößerung von Altschäden;
- 11.6 Rost und Oxidation, allmählicher Einwirkung des Klimas, d. h. Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Luftqualität sowie Temperatur- oder Luftdruckschwankungen und Licht oder sonstigen Strahlen, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden.
- 11.7 Ungeziefer, Insekten, Schädlinge, Mikroorganismen oder Nagetiere sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
- 11.8 technischem Defekt, mechanischen und elektronischen Störungen:
- 11.9 Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind, auch durch den Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten. Mitversichert sind jedoch Schäden an Kunstgegenständen durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung, wenn der Schaden höchstens 25.000 Euro beträgt und der Schaden durch einen qualifizierten Restaurator verursacht wurde.
- 11.10 nicht sach- und fachgerechter Verpackung auf Transporten im Hinblick auf die Beschaffenheit und Größe des Objekts, d. h. ungeeignete Verpackung, nicht fachgerechter Verladung oder nicht für den Transportweg abgestimmte Transportmittel durch den Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten; wird mit der Verpackung von Kunstgegenständen ein Dritter beauftragt, der über die im Kunsthandel benötigte Erfahrung verfügt, so kann der Versicherungsnehmer von einer sach- und fachgerechten Verpackung ausgehen.
- 11.11 Diebstahl aus unverschlossenen und nicht allseits umschlossenen Fahrzeugen.

## 11.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 11.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
  - Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
    - Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Bei anderen Schäden verzichten wir bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.
- 11.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über



Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### 12 Verlust oder Totalschaden

#### 12.1 Hausrat

Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhandenkommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

# 12.2 Kunstgegenstände

Wenn Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Objekte, die einen Sammlerwert besitzen, völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Marktwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

## 12.3 Wertsachen

Wenn Wertsachen völlig zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzen wir Ihnen gemäß § 76 VVG die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Sind Sachen unmittelbar vor dem Versicherungsereignis für ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht mehr zu gebrauchen, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

#### 13 Teilschaden

Der Versicherer ersetzt für beschädigte Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls die notwendigen Reparatur- oder Restaurationskosten zuzüglich einer durch die Wiederherstellung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Schäden an Teilen einer Sachgesamtheit (Paare, Serien etc.) wird auch die Wertminderung der Sachgesamtheit ersetzt, die durch Wiederbeschaffung oder Reparatur der vom Schaden betroffenen Teile nicht ausgeglichen werden kann.

## 14 Übergang von Eigentumsrechten

Im Falle einer Entschädigung des zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über, dies gilt auch bei einer Entschädigung für Paare oder Sachgesamtheiten.

# 15 Berechnungsgrundlage der Entschädigung nach dem Versicherungsfall; Versicherungswert

- 15.1 Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme einschließlich versicherter Kosten zzgl. der etwaigen Vorsorgesumme und im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen begrenzt
- 15.2 Die Höhe der maximalen Entschädigung für Kosten ist gemäß Ziffer 45 begrenzt.
- 15.3 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

# 15.4 Restwerte

Bei den vom Versicherer zu erbringenden Entschädigungszahlungen werden die Restwerte der beschädigten Sachen angerechnet;

#### 15.5 Schadenersatz von Dritten

Der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, wird von der Leistung des Versicherers abgezogen;

# 15.6 Auszahlung

In Absprache mit dem Versicherer können die Kosten der Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schaden auch ohne deren Ausführung entschädigt werden.

## 16 Anpassung der Versicherungssumme

Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst.

Die Versicherungssummen für Hausrat erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle 1.000 Euro aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.

## 17 Unterversicherung

Es wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

# 18 Selbstbehalt

Die im Versicherungsschein genannten Selbstbehalte werden je Versicherungsfall von der Entschädigung abgezogen.

Betrifft ein Schadenereignis sowohl einen bei Helvetia bestehenden Hausrat- als auch Wohngebäudeversicherungsvertrag, so wird, sofern es für den Versicherungsnehmer von Vorteil ist, der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Gibt es unterschiedliche Selbstbehalte, so wird der höhere Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Übersteigt der versicherte Gesamtschaden aufgrund eines Schadenereignisses einen Betrag von 10.000 Euro, so entfällt der generelle Selbstbehalt. Diese Regelung findet dann Anwendung, soweit der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt 1.000 Euro nicht übersteigt.

# 19 Zahlung der Entschädigung

# 19.1 Fälligkeit der Entschädigung

- 19.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- 19.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat.

## 19.2 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können, des Weiteren, wenn

19.2.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;



19.2.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

## 20 Schadenregulierung im Ausland

Die Auszahlung der Entschädigung nach einem Versicherungsfall im Ausland erfolgt in Euro auf ein deutsches Konto. Sofern eine Umrechnung von Währungseinheiten erforderlich ist, wird diese zu dem Kurs, der zum Schadentag gültig war, vorgenommen.

## 21 Feststellung des Schadens

Der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

# 22 Wiedererlangung von abhanden gekommenen Objekten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer bei Wiederauffinden von Sachen unverzüglich in Textform zu informieren. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, hat er die Wahl, dem Versicherer das Objekt zur Verfügung zu stellen oder die bezahlte Entschädigung, inklusive der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten.

## 23 Sachverständigenverfahren

## 23.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

# 23.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

# 23.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 23.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 23.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 23.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 23.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

## 23.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 23.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 23.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 23.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 23.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- 23.4.5 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

## 23.5 Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen.

Kommen die Sachverständigen zum gleichen Ergebnis, können sie ihre Feststellungen in einem gemeinsamen, von beiden unterschriebenen Gutachten niederlegen.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 23.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 23.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

# 24 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

# 24.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 24.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



## 24.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

### 24.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 24.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

## 24.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 24.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

## 24.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 24.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

## 24.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

## 24.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 24.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

## 24.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### 24.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

# 25 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

# 26 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

## 26.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

## 26.2 Rücktrittrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 26.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

# 26.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 26.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.



## 27 Folgeprämie

## 27.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

## 27.2 Verzug und Schadenersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 27.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. An Mahnkosten erhebt der Versicherer 5,00 Euro.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

# 27.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

# 27.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

# 27.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 27.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

# 28 Lastschriftverfahren

# 27.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)

abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### 28.2 Verzug und Schadenersatz

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### 29 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

# 30 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### 30.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

# 30.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

30.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

30.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 30.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 30.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 30.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein



anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

# 31 Dauer und Ende des Vertrages

#### 31.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

## 31.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

# 31.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

# 31.4 Ende des Versicherungsverhältnisses nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

# 31.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## 32 Kündigung nach dem Versicherungsfall

# 32.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

# 32.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

# 32.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

# 33 Gefahrerhöhung

# 33.1 Begriff der Gefahrerhöhung

33.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- 33.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 33.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 33.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

# 33.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 33.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 33.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 33.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

## 33.2.4 Gefahrerhöhung bei Abwesenheit

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält oder eine sonstige Sicherungsmaßnahme mit dem Versicherer individuell vereinbart wurde.

# 33.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

# 33.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 33.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 33.2.2 und 33.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

# 33.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

# 33.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 33.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.



#### 33.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 33.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 33.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 33.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 33.2.2 und 33.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 33.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihn die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 33.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - (2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt.
  - (4) wenn nur eine unerhebliche Gefahrenerhöhung vorliegt oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrenerhöhung mitversichert sein soll.

# 34 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

## 34.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 34.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat. sind:
  - die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z. B. vom Versicherer verlangte Sicherungsauflagen, Anbringen einer Alarmanlage, etc.).
  - (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
  - (3) die Erhaltung der versicherten Gegenstände in einem stets ordnungsgemäßen Zustand und die unverzügliche Beseitigung von Schäden.
  - (4) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
  - (5) bei Transporten von Kunstgegenständen muss der Versicherungsnehmer die Verpackung der versicherten Kunstgegenstände in der im Kunsthandel üblichen Art, sachund fachgerecht unter Berücksichtigung ihrer Größe und Beschaffenheit, der Art des Transportmittels sowie dem gewährten Reiseweg vornehmen (konservatorisch adäquate Verpackung). Wird mit der Verpackung der versicherten Kunstgegenstände ein Dritter beauftragt, der über im Kunsthandel nötige Erfahrung verfügt, so kann der Versicherungsnehmer von einer sach- und fachgerechten Verpackung ausgehen.

- (6) für die Zeit, in der sich niemand am Versicherungsort aufhält, sind alle vorhandenen Schließvorrichtungen und Sicherungen zu betätigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsort nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Hausbriefkasten oder Mülleimer).
- 34.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
  - Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

# 34.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 34.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
  - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - (2) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / - minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - (3) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - (4) Bei Diebstahl, Beraubung oder Abhandenkommen ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen die Tatspuren nicht entfernt oder das Schadenbild verändert werden. Im Weiteren ist der Polizei und dem Versicherer umgehend eine Liste der betroffenen Sachen einzureichen:
  - (5) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen:
  - (6) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - (7) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - (8) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - (9) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.



## 34.3 Transportschäden

- 34.3.1 Bei Schäden im Ausland ist nach Absprache mit dem Versicherer ein Havarie-Kommissar sofort beizuziehen.
- 34.3.2 Die vom Versicherer oder vom Schadenregulierer angeordneten Maßnahmen bezüglich Schaden und Regressrechte stellen kein Anerkenntnis über die Leistungspflicht des Versicherers dar.

Bei Transporten sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

- (1) Für äußerlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein Vorbehalt in Textform anzubringen, bevor die Objekte in Empfang genommen werden. Es ist unverzüglich durch die Transportanstalt (Post, Fluggesellschaft, Bahn, etc.) eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- (2) Für äußerlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen. In beiden Fällen ist der Frachtführer umgehend in Textform haftbar zu machen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat mit der Schadenanzeige alle nötigen Belege (z. B. Rechnungen, Frachtpapiere, Tatbestandsaufnahme, Expertenberichte) einzureichen.
- 34.3.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 34.3.2 ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## 34.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 34.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 34.1 oder Ziffer 34.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 34.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 34.4.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## 35 Überversicherung

- 35.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 35.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem

er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### 36 Doppelversicherung

Entschädigung bei Doppelversicherung

Sind die versicherten Sachen gegen dieselben Gefahren ganz oder teilweise bei anderen Versicherern versichert, wird aus dem vorliegenden Vertrag nur nachrangig geleistet, das heißt nur insoweit, als der Versicherungsnehmer bei den anderen Versicherern aufgrund der getroffenen Vereinbarungen keine Versicherungsentschädigung erhält.

Es wird nicht subsidiär geleistet, sofern durch Nichtzahlung der Prämie, durch Verletzung von Obliegenheiten oder durch Gefahrerhöhungen bei einem anderen Versicherer Leistungsfreiheit eingetreten ist.

# 37 Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers

# 37.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags.
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

# 37.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

# 37.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

# 37.4 Vollmachten des Versicherungsmaklers

Die Vollmachten und Pflichten des Versicherungsmaklers in Bezug auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer richten sich nach den im Versicherungsschein dazu getroffenen Vereinbarungen.

# 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.



## 39 Örtlich zuständiges Gericht

## 39.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

# 39.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### 40 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

# 41 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

# 42 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

# gilt nur, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert –

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Zeit eine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

## 42.1 Summendifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für einen nach den Bestimmungen dieser Versicherung gedeckten Versicherungsfall die Höhe der Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages (Summendifferenzdeckung). Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

# 42.2 Konditionsdifferenzdeckung

Sofern der Versicherungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages weitergeht als der bereits bestehende Versicherungsvertrag, gilt der durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gewährte Versicherungsschutz (Konditionsdifferenzdeckung).

## 42.3 Anzeigepflicht und Selbstbehalt

Jeder Versicherungsfall, auch wenn er über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt auch für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 42.1 – für den Selbstbehalt der anderen Versicherung.

#### 42.4 Subsidiarität

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder Obliegenheiten verletzt hat, wird der Schadensersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

# 42.5 Vorzeitiges Ende der anderweitig bestehenden Versicherung

Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt oder wird sie vorzeitig aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## 42.6 Folgen nicht rechtzeitiger Anzeige oder gescheiterter Prämienvereinbarung

Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine Mehrprämie zu. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahreneintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

## 43 Führungsklausel

# 43.1 Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

# 43.2 Vollmachten, Anzeigen und Willenserklärungen

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für alle beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt zur

a) Veränderung von Selbstbehalten oder Prämien;



- Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- c) Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- Kündigung, zur Änderung von Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer, ausgenommen hiervon ist
  - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
  - bb) die Kündigung wegen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 33 und 34;
  - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

### 43.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

# 44 Update-Garantie

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Vereinbarte Versicherungssummen, Selbstbehalte und Prämien ändern sich nicht. Sofern die bisher vereinbarten Versicherungsbedingungen in einzelnen Positionen bessere Leistungen enthalten, bleiben diese bestehen.

Der Versicherungsnehmer erhält mit der Prämienrechnung zur nächsten Hauptfälligkeit eine Information zum geänderten Versicherungsschutz.

Der verbesserte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update-Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

## 45 Cyberklausel

Limitierte Cyberklausel

(Gezielter Cyberangriff - Wiedereinschluss)

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3, 4 und 6 deckt diese Versicherung in keinem Fall Verluste, Schäden, Forderungen oder Aufwendungen ab, die direkt oder indirekt durch die in böswilliger Absicht erfolgte Verwendung oder den Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoft-

- wareprogrammen, Schadsoftware, Computerviren oder -prozesse oder anderen elektronischen Systemen verursacht worden sind und/oder zu Verlusten, Schäden, Forderungen oder Aufwendungen beigetragen haben.
- (2) Vorbehaltlich der zu Grunde liegenden Bedingungen der Police bezieht sich diese Klausel auf physische Verluste oder Sachschäden an der versicherten Sache, welche durch die Nutzung oder den Betrieb eines Computers, Computersystems, Computersoftwareprogramms, Computerprozesses oder eines anderen elektronischen Systems entstanden sind und/oder durch die Nutzung bzw. den Betrieb zu physischen Verlusten oder Sachschäden beigetragen haben.
- (3) Decken die zu Grunde liegenden Bedingungen die Risiken Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Streik, innere Unruhen, feindliche Handlungen durch oder gegen eine kriegsführende Macht, Terrorismus oder schädliche Handlungen einer politisch motivierten Person ab, schließt Absatz 1 solche Schäden (die anderweitig abgedeckt wären) nicht aus, welche sich aus der Verwendung von Computern, Computersystemen oder Computersoftwareprogrammen oder anderen elektronischen Systemen beim Start und/oder Zündmechanismus von materiellen Waffen oder Raketen ereignet haben.
- (4) Es ist vereinbart, dass Absatz 1 nicht für einen anderweitig gedeckten physischen Verlust oder eine physische Beschädigung der versicherten Sachen durch einen gezielten Cyberangriff gilt. Die Beweislast für die Deckung im Rahmen dieses Wiedereinschlusses trägt der Versicherungsnehmer.
- (5) Im Sinne von Absatz 4 bezeichnet der Begriff "Gezielter Cyberangriff" die Verwendung oder den Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Schadsoftware, Computerviren oder -prozesse oder anderen elektronischen Systemen, bei denen der Zweck darin besteht, dem Versicherten oder dem Eigentum des Versicherten Schaden zuzufügen.
- (6) Die hierdurch versicherten Gegenstände umfassen keine elektronischen Daten, es sei denn, dies wird an anderer Stelle in dieser Versicherung ausdrücklich anders angegeben.

# 46 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

# Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn



E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen

- Zentrale Beschwerdestelle -Berliner Str. 56-58 60311 Frankfurt a.M.

## 47 Versicherte Kosten und zusätzliche Leistungen

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls entstanden sind. Diese Kosten stehen je Versicherungsort und -fall einmal zur Verfügung und berechnen sich aus der Versicherungssumme je Versicherungsort.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme durch die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, werden

- a) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, unbegrenzt ersetzt.
- Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten;
   Aufräumungs-, Bewegungs- und schutzkosten und Kosten für Transport und Lagerung bis 100 Prozent über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
- alle weiteren versicherte Kosten bis zu 30 Prozent über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Kosten die unbegrenzt, auch über die Versicherungssumme hinaus versichert sind:	Entschädigungsgrenze		
Schadenabwendungs- Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind	unbegrenzt		
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	100 %		
Aufräumungskosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungs- oder Entsorgungsplatz.	100 %		
Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Hierzu zählt auch der Einsatz von Gerüsten oder Kränen sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen.	100 %		
Kosten, die bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert sind, auch bis zu 30 % über die Versicherungssumme hinaus, sofern durch die Entschädigung für versicherte Sachen die Versicherungssumme bereits ausgeschöpft wurde:			
Schlossänderungskosten an Haus- und Wohnungstüren, Fenstern, Alarmanlagen und Wertschutzschränken oder an Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Bankschließfächern, einschließlich Kosten für den Austausch der Tür- oder Lenkradschlösser eines Kraftfahrzeugs des Versicherungsnehmers, wenn die dazugehörigen Fahrzeugschlüssel abhanden gekommen sind, bis	15.000 €		
Gebäudeschäden			
<ul> <li>Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden am Versicherungsort durch Ein- bruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder die innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach Einbruch oder Beraubung entstanden sind, bis</li> </ul>	100 %		
<ul> <li>Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die Polizei oder Feuerwehr nach einem Feueralarm oder Einbruchalarm bei dem gewaltsamen Zugang zum Versicherungsort verursachen, bis</li> </ul>	100 %		
- Reparaturkosten für die Beseitigung von Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, bis	15.000 €		
Notmaßnahmen wie Nottüren, Notschlösser oder Notverglasungen, bis	100 %		
Bewachungskosten  Die Kosten für Bewachung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen (z. B. Einbruchmeldeanlage) wieder voll gebrauchsfähig sind.	100 %		



Transport und Lagerung nach Schaden	
Transport- und Verpackungskosten werden ersetzt bei notwendiger Auslagerung und / oder wenn sie vom Versicherer im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung (z. B. Besichtigung, Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen) veranlasst wurden. Einlagerungskosten für versicherte Sachen werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem der Versicherungsort wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, bis	100 %
Wiederbeschaffungskosten	
Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Gegenständen anfallen (z. B. Reise- und Transportkosten, Zoll, Gebühren und Sicherheitskosten, Rechtsanwaltskosten); auch für Dokumente, Ausweise, Fahrkarten und Flugtickets, bis	15.000 €
Rückreisekosten	
für Ihre vorzeitige Rückkehr von einer Reise aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls. Wir ersetzen auch die entstehenden notwendigen Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel, bis	15.000 €
Reiserücktritt	
für die Stornierung von Privatreisen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen, weil aufgrund eines Schadens von mehr als 5.000 €die Anwesenheit am Versicherungsort erforderlich ist und weshalb eine unmittelbar bevorstehende Reise nicht angetreten werden kann, bis	15.000 €
Hotelkosten	
oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Bewohnbarkeit wieder hergestellt ist, längstens für die Dauer von zwei Jahren, bis	100.000 €
Umzugskosten	
Ersetzt werden Kosten für einen Umzug, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar geworden ist und Sie deswegen umziehen müssen, bis	15.000 €
Computerdaten	
Wiederherstellung und Beschaffung von privat oder nebenberuflich genutzten Computerdateien, bis	15.000 €
Nicht ersetzt werden Schäden durch Programmierungs-, Software- oder Bedienungsfehler	
Datenrettungskosten	
Ersetzt werden Kosten, die für die technische Wiederherstellung (nicht jedoch der Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung des Datenträgers, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind, bis	5.000 € je Versicherungsfall und Versiche- rungsjahr
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung sowie die Kosten für einen erneuten Lizenzerwerb. Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme,	
- zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien)	
- die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.	



a). Schutz für Vermögensschäden beim Online-Banking Wir ersetzen auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberenhtigte Drittle Überweisungen elektronisch übermitetten und die kontofforhende Bank diese aus auführt. Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing- Angriff resultierende Vermögensenbluße in Höhe des abgebuchten Betrage, bis Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, die Sie in der versicherten Wöhnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops oder andere portrable PCs durchführen. Definition Phishing Phishing im Sinne dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilf ge- fläschitte Zhallis versizulieht Zugangs- und teinstiffsächrosfehen von angfaben Dirtine vers- schaffen, wober die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlanges Vertrauensverhältnis ausunzten. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerfaubte Handlungen vor.  Ausschlässe Nicht versichent sind:  - Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugange- oder Identifikationsdaten (z. S. Phammig)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen. Kosten der Rechtwerfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank  - Schäden, die das kontofforbrende Kredtlinstitut haftet.  9. Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einem Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangtiff zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangtiff zurückzuführen sind. bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangtiff zurückzuführen sind. bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangtiff zurückzuführen sind. bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlan	Sch	äden durch Phishing			
Online-Bankings, wenn durch Phishing unberenhtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoffichrende Bank diese ausführt.  Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags, bis Versicherungsschlücher beit heb des abgebuchten Betrags, bis der versichteren Wöhrung oder über ih Ihrem Eigentum stehende Laptops oder andere portable PCs durchführen.  Definition Phishing Phishing im Sinne dieser Repailung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe ge-fäsischter E-Malls vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von anglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erhaliges Vertrauensverhältnis ausunzure. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unertaubte Handlungen vor.  Ausschlüßses Nicht versichert sind:  Andere Arbeitung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechtwagen der Septimen vor vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming) Aus der Abbertung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechtwagen der Septimen versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (e-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erhalt handlung (e-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erhalt handlung (e-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erhalt handlung (e-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erhalt handlung (e-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind. Die Neuerschaft handlung (e-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind. Die Neuerschaft handlung (e-Phishing-An	a)	Schutz für Vermögensschäden beim Online-Banking			
Negriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags, bis Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Danking-Aktionen, die Sie in der versicherten Wöhnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops oder andere portable PCs durchführen.  b) Definition Phishing Phishing im Sinne dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe ge- fälschter E-Mails vertrautiche Zugangs- und Identifikationsdaten von argiosen Dritten ver- schaffen, wöbel die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tätesthiche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identifikationsdaten von argiosen Dritten versichen die Täter unter der Identifikationsdaten von argiosen Dritten versichen die Täter unter der Identifikationsdaten von argiosen Dritten versichen die Täter unter der Identifikationsdaten von Ausschlüßese Nicht versichert sind:  - Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank  - Schäden, für die das kontoführende Krediinstitut haftet.  - Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall der, wenn ein auf eine gemeinsame schadenursächliche Hardlung (=Phähring-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mithere Zugangs- und lehmilikationsdaten eitang haben.  Wasser-, Gas-, und Öhrerlust  Ersetzt werden die vom Versorgungsuntermehmen gegebenerfalls in Rechnung gestellten Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Casa und Ol sowie angefallenes Abwasser, bis  Herkkosten durch Stomwerbrauch  Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Strom- versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis erschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kosten für Hilfeleitungen im Haushät		Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch			
Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, die Sie in der versicherten Wöhnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops oder andere portable PCs durchführen.  Definition Phishing Phishing im Sinne dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hille ge-fälscher E-Malls vertrautliche Zugangs- und Identifikationsdaten von argiosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrausersverhältnis auszutzen. Mit den gewönnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.  Ausschlässe Nicht versichert sind:  - Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Racht.  - Schäden, für des ak kontrofführende Kredifinistitut Schäden, für die aks kontrofführende Kredifinistitut Schäden, für die aks kontrofführende Kredifinistitut haftet.  d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schädenunsachliche Handlung (erhähing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehren Zugangs- und Identifikationsdaten erlang haben.  Wasser, Gas, und Övertust  Ersetzt werden Kosten durch Mehrvebrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromverbrauch auf in Schäden schäden sich sich sich sich sich sich sich sich		Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing- Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags, bis	5 000 C		
Phishing im Sinne dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hills ge- fälsichter E-Malis vertruüher Zugangs- und Identifikationsdaten von argiosen Dritten ver- schaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität drangtes Vertrusensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerfaubte Handlungen vor.  (2) Ausschlüsse Nicht versichent sind:  - Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (2) B. Pharming)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverdolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank  - Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut  - Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.  - Schäden, für der Beausitasschliche Handlung (=Phishing-Angrif) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.   - Wasser-, Gas-, und Ölverlust  - Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Strom- versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  - Schäden die Vertragslauften bei haben die Vertragslauften bei haben die Vertragslauften bei haben die Vertragslauften bei haben die Vertragsla		der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops oder andere	je Versicherungsfall und Versiche-		
falschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.  c) Ausschlüsse Nicht versichert sind:  - Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Arben des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Arben des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Arben des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Arben des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank  - Schäden, für die des kontoführende Kreditinstitut haftet.  d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenunsachliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugange- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser-, Gas-, und Ölvertlust  Ersetzt werden Mosten durch Wersorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kosten für Gen Mehrverbrauch von Prischwasser, Gas und Ol sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Strom- versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Winderhetzeuungskosten  für die Beaufstichtigung ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungs- fall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbe- schaften müssen, bis  Kosten für Wichnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Erinkäu	b)	Definition Phishing			
Nicht versichert sind:  - Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank  - Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut  - Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut hartet.  () Versicherungsfall bei mehreren Schäden  Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser-, Gas-, und Ölverfust  Fersetzt werden die vom Versorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Ol sowie angefallenes Abwasser, bls  Mehrkosten durch Stromwerbrauch  Fersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen  Ersetzt werden Kosten, durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen  Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnechweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten  für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfalls Körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheserwice, Erledigung von Einkäufen und Besongungen, Garnepfigeg und Schneeräumclienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärzliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber in		fälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen			
- Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming)  - Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden, z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank - Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut - Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut - Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (-Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser- Gass, und Överlust Ersetzt werden die vom Versorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kos- ten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Öl sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Strom- versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten  für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungs- all erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbe- schalfen müssen, bis  Kinderbetreuungskosten  für die Beaufsichtigung ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungs- allerforderlicht werden, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Per- son aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erfor- derlichen Tätigkeiten selbständig zu vernichen und hieffüh der Hille Drit	c)	Ausschlüsse			
Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.  d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (~Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser-, Gas-, und Ölverlust Ersetzt werden die vom Versorgungsuntemehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kos- ten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Öl sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromwerbrauch Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Strom- versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Ein- zelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten  für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungs- fall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbe- schaften müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Per- son aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erfor- derlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservie, Erfledigung von Einkäufen und Be- sorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzelt entstanden sind.  Ersatzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, di		- Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten			
- Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.  d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser-, Gas-, und Ölverlust  Fisretzt werden die vom Versorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Öl sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch  Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen  Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten  Kinderbetreuungskosten  Kinderbetreuungskosten  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt  Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Wersicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Zingkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen, Hierzu zählen z. B. Kosten für Wöhnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch arztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstatte werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schä		Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank			
d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser-, Gas-, und Ölverfust Ersetzt werden die vom Versorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kos- ten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Öl sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Strom- versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Ein- zelgesprächsnachweises des Telekommunikationsumternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungs- fall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbe- schaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Per- son aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erfor- derlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichen und hierfür die Hilfe Ditter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Be- sorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Küh- leinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschl		·			
Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.  Wasser-, Gas-, und Ölverlust  Ersetzt werden die vom Versorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Öl sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch  Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen  Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten  für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt  Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen, Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erfedigung von Einkäufen und Besorgungen, Cantenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Köhl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolg	d)				
Ersetzt werden die vom Versorgungsunternehmen gegebenenfalls in Rechnung gestellten Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und OI sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäschseservice, Erfedigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kösten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewönnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Holei-n-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Holei-in-one"-schlegen"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Holei-n-one) schlagen	, a,	Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter			
ten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Öl sowie angefallenes Abwasser, bis  Mehrkosten durch Stromverbrauch Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Holei-in-one"-Versicherung Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Holei-in-one"-Schlagen	Was	ser-, Gas-, und Ölverlust			
Ersetzt werden Kosten durch Mehrverbrauch durch Strom, die Ihnen entstehen und vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis  Unbefugte Nutzung von Telefonen  Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt  Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erfedigung von Einkäufen und Besorgungen, Cartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ('Hole-in-one'-Feier'), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen			15.000 €		
Unbefugte Nutzung von Telefonen  Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt  Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen			15 000 <del>C</del>		
Ersetzt werden Kosten, wenn Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  5.000 €  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golftturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen			15.000 €		
Rechnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Einzelgesprächsnachweises des Telekommunikationsunternehmens, bis  Kinderbetreuungskosten für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind. Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  5.000 €  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen					
für die Beaufsichtigung Ihrer minderjährigen Kinder, die nach einem gedeckten Versicherungsfall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind. Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  5.000 €  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	Rec	hnung gestellt wird. Eine Entschädigung erfolgt nur auf Basis des dann vorzulegenden Ein-	5.000 €		
fall erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbeschaffen müssen, bis  Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt  Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  5.000 €  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	Kine	derbetreuungskosten			
Ersetzt werden Kosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind.  Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	fall 6	erforderlich werden, wenn Sie beschädigte oder abhanden gekommene Sachen wiederbe-	15.000 €		
son aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen, bis  Kosten, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalls, aber innerhalb der Vertragslaufzeit entstanden sind. Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	Kos	ten für Hilfeleistungen im Haushalt			
Erstattet werden (zusätzliche Leistungen):  Kühl- und Gefriergut  Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	son derli zähl sorg	aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforchen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu en z. B. Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Beungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Ein Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist durch	15.000 €		
Ersetzt werden Schäden an Lebensmitteln und Medikamenten, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen					
leinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.  Nicht versichert sind Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	Küh	I- und Gefriergut			
anlage oder durch eine angekündigte Stromabschaltung entstanden sind, bis  "Hole-in-one"-Versicherung  Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen		·	5.000 €		
Wir übernehmen die nachgewiesenen Bewirtungskosten der üblichen Lokalrunde im Golfclub ("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen 5.000 €					
("Hole-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	"Но	le-in-one"-Versicherung			
und dies durch die Turnier- oder Clubleitung bestätigt wird, bis	("Ho	le-in-one"-Feier"), wenn Sie bei einem offiziellen Golfturnier ein Ass (Hole-in-one) schlagen	5.000 €		



Defective Title für Kunstgegenstände  Wenn Kunstgegenstände, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags käuflich erworben wurden, mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgegeben werden müssen, wird der zuvor vereinbarte Wert (Taxe), jedoch nicht mehr als der nachweislich gezahlte Kaufpreis, rückerstattet (subsidiär). Dies setzt voraus, dass in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, der Schaden dem Versicherer während der Vertragsdauer angezeigt und die beim Erwerb übliche Sorgfaltspflicht beachtet wurde. Die Höchstentschädigung beträgt inklusive Rechtskosten je Versicherungsjahr	150.000 €
Kosten für die Rückabwicklung erworbener Kunstgegenstände Sofern nach Vertragsbeginn Kunstgegenstände im autorisierten Kunsthandel oder einer Galerie käuflich erworben wurden und sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um eine Fälschung handelt, ersetzen wir die dadurch entstehenden Kosten für die Rückabwicklung des Erwerbs (z. B. Reise- und Anwaltskosten), bis	15.000 €
Erhalt von Kunst- und Kulturgut In einem gedeckten Versicherungsfall ersetzen wir die Restaurierungskosten für beschädigte Kunst- und Sammlungsgegenstände sowie antike Möbel auch dann, wenn diese den Wiederbeschaffungswert übersteigen und es sich somit um einen Totalschaden handelt, bis	25 % über Wiederbeschaffungswert, max. 15.000 €
Sonstige unbenannte Kosten  Als sonstige unbenannte Kosten entschädigen wir Vermögensschäden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit versicherten Sachen stehen. Hierunter fallen keine Wartungs- und Reparaturkosten. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr  Der Selbstbehalt wird nicht angerechnet.	1.000 €